

nicht zuletzt Amtswalter, die auf schulischem Gebiet zu arbeiten haben.

Wir glauben auch, daß es eine geeignete Grundlage für Übungen in den amtlichen Arbeitsgemeinschaften der Schulamtsanwärter bietet.

Das Buch ist so aufgebaut und abgefaßt worden, daß es völlig selbständig neben unserer früheren Arbeit verwendet werden kann. Es läßt sich aber ebenso gut als Ergänzung des Buches von 1929 ansehen. Wer es in diesem Sinne gebrauchen will, wird durch besondere Hinweise im Buche unterstützt.

Wir wünschen nichts mehr, als daß dieser Grundriß des neuen sächsischen Schulrechtes dazu beitragen möchte, das Verständnis für die große geistige Bewegung unserer Zeit in weiten Kreisen vermitteln zu helfen. Wem es gelungen ist, aus den neuen Gesetzen und Verordnungen auch den Geist zu begreifen, der gestaltend am Werke war, der wird dem Verstehen der nationalsozialistischen Bewegung selbst ein Stück näher gebracht worden sein.

Zwickau und Meissen, am 10. September 1933.

Dr. **Schröbler**, Bezirksoberschulrat zu Zwickau I.

Dr. **Schmidt-Breitung**, Regierungsrat an der  
Amtshauptmannschaft Meissen.

---

#### Abkürzungen.

Vdg. = Verordnung.

(1933, 15) heißt: Verordnungsblatt des Ministeriums für  
Volksbildung, Jahrgang 1933, Seite 15.

(SBBL.) = Sächsisches Verwaltungsblatt.

(SGBL.) = Sächsisches Gesetzblatt.

(RGBL.) = Reichsgesetzblatt Teil I.

\* S. = verweist auf die Seiten in dem 1929 im gleichen  
Verlag erschienenen Buch der Verfasser „Sachsens Volks- und Berufsschulwesen“.